

# **Das neue FamFG**

**Übersicht erstellt für die Jahresatzung der  
Leiterinnen und Leiter der Betreuungsbehörden  
2009 in Erkner**

**von Margrit Kania, Bremen  
Reinhard Langholf, Hamburg**



# Leitgedanken

---

- n Neuordnung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des familiengerichtlichen Verfahrens  
-Ablösung des FGg aus dem Jahre 1898
- n Zusammenfassung der bisher in der ZPO, dem FGg und weiteren Gesetzen enthaltenen Bestimmungen

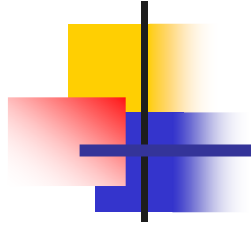
# Gliederung des FamFG

## Acht Bücher



---

- n Allgemeiner Teil
- n Verfahren in Familiensachen
- n Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen
- n Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen
- n Verfahren in Registersachen, unternehmensrechtliche Verfahren
- n Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- n Verfahren in Freiheitsentziehungssachen
- n Verfahren in Aufgebotssachen



---

# **FamFG – Allgemeiner Teil**

## **Verfahrensgrundsätze**



# FamFG – Allgemeiner Teil

## Beteiligtenbegriff § 7

---

- n Antragsteller
- n Hinzuzuziehen:
  - n diejenigen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird
  - n diejenigen, die auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes von Amts wegen oder auf Antrag zu beteiligen sind
- n Weitere können hinzugezogen werden

## **Spezialregelung in Betreuungssachen**



# FamFG – Allgemeiner Teil

## Bevollmächtigte § 10

---

- n Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, vertretungsbefugt nur
  - n Beschäftigte des Beteiligten... Behörde auch kommunale Spitzenverbände ....
  - n volljährige Familienangehörige ...
  - n Personen mit Befähigung zum Richteramt
  - n Beteiligte, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht
  - n Notare

# FamFG – Allgemeiner Teil

## Akteneinsicht § 13

---

- n Die Beteiligten können die Gerichtsakten auf der Geschäftsstelle einsehen, soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen (RA, Notare, Behörde Überlassung in die Amtsräume).
- n Personen, die an dem Verfahren nicht beteiligt sind, kann Einsicht nur gestattet werden, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und schutzwürdige Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten nicht entgegenstehen.
- n Soweit Akteneinsicht gewährt wird, können die Berechtigten sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Elektronische Aktenführung ist zulässig, § 14



# FamFG – Allgemeiner Teil

## Wiedereinsetzung in vorigen Stand § 17 -19

---

- n War jemand ohne sein Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. (Fristen § 16)
- n Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.



# FamFG – Allgemeiner Teil

## Beschluss §§ 38 ff

---

- n Das Gericht entscheidet durch Beschluss (Endentscheidung)
- n Der Beschluss ist zu begründen
- n Der Beschluss ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen § 39

Spezialregelungen in Betreuungssachen  
§§ 286 ff



# FamFG – Allgemeiner Teil

## Einstweilige Anordnung §§ 49 ff

---

- n Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.
- n Die Maßnahme kann einen bestehenden Zustand sichern oder vorläufig regeln. Einem Beteiligten kann eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Verfügung über einen Gegenstand untersagt werden. Das Gericht kann mit der einstweiligen Anordnung auch die zu ihrer Durchführung erforderlichen Anordnungen treffen.

### **Spezialregelung in Betreuungssachen**

# FamFG – Allgemeiner Teil

## Verfahren mit Auslandsbezug §§ 97 ff

---

- n Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen gehen den Vorschriften des FamFG vor. Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bleiben unberührt, § 97
- n Die deutschen Gerichte sind zuständig, wenn der Betroffene ... Deutscher ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder soweit er der Fürsorge durch ein deutsches Gericht bedarf.
- n Abgesehen von Entscheidungen in Ehesachen werden ausländische Entscheidungen anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf, § 108.

Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivilsachen: Bundesamt für Justiz

Deutsche Kontaktstellen in den Ländern unter: [www.Bundesjustizamt.de](http://www.Bundesjustizamt.de)



# Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen

---

- n Buch 3 Abschnitt 1 regelt das Verfahren in Betreuungssachen
- n Buch 3 Abschnitt 2 regelt das Verfahren in Unterbringungssachen  
(Verfahren nach § 1906 Abs. 1-5,  
Verfahren nach den Unterbringungsgesetzen der Länder)

Buch 1 – Allgemeiner Teil ist zu beachten



# Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen

---

## n **Betreuungsgerichte**

Bei den Amtsgerichten werden

Abteilungen für Betreuungssachen,  
Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche  
Zuweisungssachen (Betreuungsgerichte) gebildet

Besetzung mit Betreuungsrichtern

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes - § 23c GVG, § 72 GVG

Beschwerdegerichte sind die **Landgerichte**

OLG-Instanz entfällt      nächste Instanz BGH § 70ff FamFG



# Allgemeine Grundsätze in Betreuungssachen

---

- n Der Betroffene ist verfahrensfähig - § 275
- n Der Betroffene ist persönlich anzuhören  
§ 278 Abs. 3
- n Die Beteiligten sind anzuhören – § 279
  - n Anknüpfung an den Beteiligtenbegriff
- n Gutachten ist einzuholen - § 280

# Verfahren in Betreuungssachen

---

## Örtliche Zuständigkeit - § 272 FamFG

- n Gericht der Anhängigkeit des Verfahrens
- n Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts
- n Gericht, wo das Fürsorgebedürfnis hervortritt
- n Amtsgericht Schöneberg

## Bei einstweiliger Anordnung (Abs. 2)

- n Gericht, wo das Fürsorgebedürfnis hervortritt

# Verfahren in Betreuungssachen

## Beteiligte - § 274

1. Betroffener
2. Betreuer, Bevollmächtigter (Abs. 1), sofern Aufgabenkreis betroffen)
3. Verfahrenspfleger – Abs. 2
4. Behörde auf Antrag – Abs. 3  
Bei Betreuerbestellung, Einwilligungsvorbehalt, Umfang, Inhalt oder Umfang von Betreuerbestellung oder Einwilligungsvorbehalt
5. Beteiligt werden können (Abs. 4)
  1. Ehegatte, Lebenspartner, Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge, Geschwister, Person des Vertrauens
  2. Vertreter der Staatskasse, wenn betroffen.



# Verfahren in Betreuungssachen

## Verfahrenspfleger - § 276

---

- n Bestellung vorgeschrieben, wenn zur Interessenwahrnehmung erforderlich
- n Absehen, wenn ein Interesse des Betroffenen offensichtlich nicht besteht
  - n Insbesondere wenn bereits RA oder anderer geeigneter Bevollmächtigter vorhanden
- n Vorrang der Ehrenamtlichkeit
- n Ende mit Rechtskraft der Entscheidung oder Aufhebung
- n Keine Anfechtbarkeit



# Verfahren in Betreuungssachen

---

## **Anhörung des Betroffenen § 278**

- n Persönlicher Eindruck in „üblicher Umgebung“ des Betroffenen
- n Abweichung nur auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens

Aufgabe der Behörde:

Ggf. Vorführung des Betroffenen

Hier keine Regelung zur Wohnungsöffnung

Ggf. Anhörung der Behörde § 279



# Verfahren in Betreuungssachen

Begutachtung §§ 280 ff

1

---

## **Gutachten, Ärztliches Zeugnis, MDK – Gutachten**

- n „Beweisaufnahme“: Gutachten über die Notwendigkeit zwingend
- n Gutachter: soll Arzt für Psychiatrie oder Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein
- n Abweichungen: Ärztliches Zeugnis reicht wenn...§ 281
- n MdK-Gutachten

# Verfahren in Betreuungssachen

Begutachtung §§ 280 ff

2



---

n Vorführung zur Untersuchung - § 283

n Persönliche Anhörung

n Unterbringung zur Begutachtung- § 284

n Persönliche Anhörung

n gerichtlicher Beschluss (sofortige Beschwerde)

Behörde:

n Gewalt mit gerichtlichem Beschluss

n Wohnungsöffnung gegen den Willen mit gerichtlichem Beschluss

# Verfahren in Betreuungssachen

Bekanntgabe an die Behörde  
Beschwerde

## **Bekanntgabe an die Behörde § 288**

Das Gericht hat der Behörde bekannt zu geben

- n den Beschluss über die Bestellung eines Betreuers,
- n die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts,
- n Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer solchen Maßnahme

## **Beschwerdebefugnis der Behörde § 303**

gegen

- n die Bestellung eines Betreuers oder Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts
- n Umfang, Inhalt oder Bestand der Betreuung

## **Beschwerdefrist § 63, § 64**

- n binnen eines Monats
- n binnen zwei Wochen gegen eine einstweilige Anordnung
- n binnen zwei Wochen gegen einen Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat

bei dem Gericht, dessen Beschluss angefochten wird



# Verfahren in Betreuungssachen

## Kosten

---

### Kosten §§ 80ff

- n Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen)
  - n Aufwendungen der Beteiligten
- können den Beteiligten auferlegt werden

### Spezialregelung § 307

Auslagen des Betroffenen können der Staatskasse unter bestimmten Voraussetzungen auferlegt werden

# Verfahren in Unterbringungssachen

---

- n Örtliche Zuständigkeit - § 313
  - 1. Privatrechtliche Unterbringung
    - Gericht des Betreuungsverfahrens
    - Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts
    - Gericht, wo das Fürsorgebedürfnis hervortritt
    - AG Schöneberg
  - 2. Öffentlich-rechtliche Unterbringung
    - Gericht, wo das Fürsorgebedürfnis hervortritt

# Verfahren in Unterbringungssachen

---

## **Beteiligte**

## **§ 315**

Betroffener, Betreuer, Bevollmächtigter  
(obligatorisch - Abs. 1)

1. Verfahrenspfleger- Abs.2
2. Behörde auf Antrag- Abs. 3
3. „Kann-Beteiligte“ – Abs. 4

Ehegatte/Lebenspartner

Eltern/Kinder, wenn der Betroffene bei ihnen lebt

Person des Vertrauens

Leiter der Einrichtung



# Verfahren in Unterbringungssachen Begutachtung

---

## Einholung eines Gutachtens § 321

- n Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie sein, er muss Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein
- n Ärztliches Zeugnis ausreichend bei freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4
- n § 322 - Für Vorführung zur Untersuchung und Unterbringung zur Begutachtung gelten §§ 283 und 284 entsprechend
- n Aufgaben der **Behörde** analog §322 i.V.m. §§283, 284  
Gewaltanwendung Wohnungsöffnung
- n **Verfahrenspflegerbestellung** § 317 Abs. 6

# Verfahren in Unterbringungssachen

## Bekanntgabe an die Behörde Beschwerde

---

- n Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt, angeordnet oder aufgehoben wird, ist der Behörde bekannt zu geben, § 325 Abs. 2
- n Behörde hat Beschwerderecht, § 335



# Verfahren in Unterbringungssachen

---

## **Unterstützung für Betreuer und Bevollmächtigte durch Behörde § 326**

- n Die Behörde hat den Betreuer, den Bevollmächtigten auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen.
- n Gewaltanwendung und Wohnungsöffnung nur mit gerichtlichem Beschluss. Unterstützung durch polizeiliche Vollzugsorgane
- n Berechtigung zum Betreten der Wohnung nur mit gerichtlichem Beschluss



# Verfahren in Unterbringungssachen

---

Kosten bei Unterbringung (§ 80, § 337)

## **Privatrechtliche Unterbringung**

- n Kosten der Staatskasse auferlegt
  - n Unterbringung abgelehnt
  - n Aufhebung oder Einschränkung
  - n Verfahrensbeendigung ohne Entscheidung

## **Öffentlich-rechtl. Unterbringung**

- n Kostentragung durch Körperschaft, zu der die Behörde gehört
  - n Bei Ablehnung der Unterbringung
  - n Fehlen eines Anlasses für Antrag
  - n Erledigung der Hauptsache

# Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen Beschwerde

## Beschwerde gegen Endentscheidungen der Amtsgerichte § 58

- n der Beurteilung unterliegen auch die nicht selbständig anfechtbaren Entscheidungen,
  - n wie z.B. Gutachterbestellung § 58 Abs.2
  - n Verfahrenspflegerbestellung § 276 Abs. 6, § 317 Abs. 6
- n Frist: 1 Monat
- n Schriftlich/ Niederlegung zur Geschäftsstelle beim AG
  - n Bei Unterbringung auch AG des Unterbringungsortes - § 336

Abhilfe durch das AG möglich

Beschwerdegericht ist das Landgericht - § 72 I 2 GVG

- n Neue Tatsacheninstanz

Außerordentliche Rechtsbehelfe:

Berichtigung §42, Ergänzung § 43, Gehörsrüge § 44

# Betreuungs- und Unterbringungssachen Beschwerde

Beschwerdeberechtigung § 59, § 303, § 335

wer in seinen Rechten beeinträchtigt ist § 59 Abs.1:

- n Betroffener,
- n evtl. auch Dritte und
- n wenn im ersten Rechtszug beteiligt:
  - n Ehegatte/ Lebenspartner
  - n Eltern, Kinder, bei denen der Betroffene lebt
  - n Pflegeeltern
  - n Vertrauensperson
  - n bei Unterbringungen der Leiter der Einrichtung
- n Verfahrenspfleger
- n Betreuer Vorsorgebevollmächtigter
- n Betreuungsbehörde
- n Staatskasse (Betreuungsverfahren)

# Betreuungs- und Unterbringungssachen

## Rechtsbeschwerde

### Rechtsbeschwerde zum BGH - § 70

- n Anwaltszwang
- n Frist: 1 Monat - § 71 Abs. 1
- n Grds. Zulassung durch das Beschwerdegericht
  - n Bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache
  - n Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung

#### Ausnahme - § 70 Abs. 3 (zulassungsfrei):

- n Bestellung des Betreuers, Aufhebung d. Betreuung
- n Anordnung/Aufhebung des Einwilligungsvorbehalts
- n Unterbringungssachen

§ 10 Abs.4 Anwaltszwang / Behördenvertreter mit Befähigung zum Richteramt

# Sprungrevision - § 75



---

- n Zulassungsfreie Beschwerde
- n Einwilligung der Beteiligten
- n Zulassung durch Rechtsbeschwerdegericht



# Fortsetzungsfeststellungs- beschwerde

---

- n Erledigung der Hauptsache - § 62 Abs. 1
- n Berechtigtes Interesse an Feststellung
  - n Schwerwiegende Grundrechtsbeeinträchtigung
  - n Wiederholungsgefahr

# Einstweilige Anordnungen

## Betreuungs- und Unterbringungsverfahren

---

- n **Einstweilige Anordnung §§ 49 ff, § 300, § 331**
  - Selbständiges Verfahren, Hauptverfahren nicht zwingend § 51 (3), § 52
  - dringendes Bedürfnis für sofortiges Tätigwerden
  - Ärztliches Zeugnis
  - Persönliche Anhörung des Betroffenen
  - Verhältnismäßigkeit

- n **Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit § 301, § 332**

- n Gefahr erheblicher Nachteile
- n Verzicht auf Anhörungen (Nachholung)

- Dauer der einstweiligen Anordnung § 302, § 334**



Inkrafttreten: 01.09.2009

Übergangsregelungen